LANGKAMPFEN

GEMEINDEAMT



Amtsleitung Sonnweg 1 6336 Langkampfen

Manfred Wallner +43 (0)5332 87669 109 m.wallner@langkampfen.at

An das Gemeindeamt Langkampfen Sonnweg 1 6336 Langkampfen

ERKLÄRUNG Z	ZUR LEEF	RSTANDSA	ABGABE
-------------	----------	----------	--------

☐ für die Kalendermonate von	bis	
INFORMATIONEN ZUM AB	GABEPFLICHTIGEN	
Vor- und Zuname		
Anschrift des Abgabepflichtigen Straße, Postleitzahl und Ort		

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Leerstand befindet, ist Abgabenschuldner (§ 8 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG). Miteigentümer schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht im Fall von Wohnungseigentum. Bei Leerstand auf fremdem Grund ist der Eigentümer der leerstehenden Wohnung, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

INFORMATIONEN ZUM LEERSTAND

☐ für das Kalenderjahr _____ (und Folgejahre)

Anschrift des Leerstandes Straße, Postleitzahl und Ort

I. Selbstbemessung

Bemessungsgrundlage It. Verordnung	Höhe der Abgabe	Nutzfläche m²	Anzahl Monate	Abgabenbetrag €
bis 30 m² Nutzfläche	€20,00 pro Monat			
mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche	€40,00 pro Monat			
mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche	€60,00 pro Monat			
mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche	€90,00 pro Monat			
mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche	€120,00 pro Monat			
mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche	€150,00 pro Monat			
mehr als 250 m²	€180,00 pro Monat			

Die Nutzfläche des Objektes und die Anzahl der Monate des Leerstandes im Kalenderjahr sind in die Spalten der jeweiligen Zeile einzutragen. Der Abgabenbetrag errechnet sich durch Multiplikation mit der Anzahl der Monate des Leerstandes und ist in die rechte Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Gänge, Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen nicht zu berücksichtigen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. - anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, es sei denn, das tatsächliche Ausmaß weicht mehr als 3 v.H. ab (§ 9 Abs. 2 TFLAG).

Datenquelle (zutreffend	les bitte ankreuzen):
□ Baubescheid	

☐ Selbstberechnung (mehr als 3 % Abweichung)

Für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), ist eine Leerstandsabgabe zu erheben. Der Abgabenanspruch entsteht für die ersten sechs Kalendermonate mit Vollendung des sechsten Monats, in dem ein Leerstand besteht und in weiterer Folge mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem ein Leerstand besteht. Der Abgabenschuldner hat die Abgabe für die im abgelaufenen Kalenderjahr entstandenen Abgabenansprüche bis zum 30. April des Folgejahres selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

*Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Langkampfen vom 08.11.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 9 Abs. 3 (Abs. 4 im Falle einer Vorbehaltsgemeinden nach § 14 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996) des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022.

II. Erklärung eines Ausnahmetatbestandes nach § 7 TFLAG)

Von der Abgabenpflicht nach § 6 Abs. 1 ausgenommen sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden.

- a. die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren sonstigen Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind:
- b. mit bis zu zwei Wohnungen, in denen der bzw. die Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz hat bzw. haben;
- c. die für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, wie insbesondere Ordinationen, Büros, Kanzleien, Privatzimmervermieter und Geschäftslokale;
- d. die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können;
- e. die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können;
- f. die betriebstechnisch notwendig sind, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen;
- g. für die ein zeitnaher Eigenbedarf besteht.

Glaubhaftmachung des erklärten Ausnahmegrundes nach § 7 TFLAG:		
		

Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, Tiroler – T vom 24.10.2023 (bka.gv.at). Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wisser	FLAG - Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung
habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige A	
Ort, Datum	Unterschrift